

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2270/09  
von Sebastiano Sanzarello (PPE-DE)  
an die Kommission

Betrifft: Bezeichnung "Aceto balsamico di Modena"

- Die Kommission prüft derzeit den Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Aceto balsamico di Modena“ als geschützte geografische Angabe.
- In Italien ist es gemäß Ministerialdekret vom 3. Dezember 1965 bereits seit über vierzig Jahren gestattet, die Aufschrift „Aceto balsamico di Modena“ für eine spezielle Essigsorte zu verwenden, die in einem bestimmten Verfahren und ohne jegliche geografische Beschränkung hergestellt wird. Diese Aufschrift ist daher als Verkaufs- bzw. Handelsbezeichnung und nicht etwa als Herkunftsbezeichnung des fraglichen Produkts zu betrachten.
- Um zu verhindern, dass dieser Essig gegenüber einem anderen Produkt – einem Essig gleicher Bezeichnung, der jedoch seit Jahrhunderten ausschließlich in der Gegend um Modena hergestellt wird – kommerzielle Vorteile und einen besseren Ruf genießt, wurde der „Aceto Balsamico Tradizionale di Modena“ mit der geschützten Ursprungsbezeichnung (Verordnung Nr. 813/2000<sup>1</sup>) eingetragen.
- Gegen den Vorschlag einer Eintragung des „Aceto balsamico di Modena“ haben verschiedene Mitgliedstaaten Einwände erhoben; beanstandet wird die zu allgemein gehaltene Bezeichnung.

Deshalb wird die Kommission um Auskunft zu folgenden Fragen ersucht:

1. Ist es gemäß Verordnung Nr. 510/2006<sup>2</sup> zulässig, eine Bezeichnung, die seit über vierzig Jahren rechtmäßig für ein in ganz Italien hergestelltes Produkt verwendet wird, nun als geschützte geografische Angabe einzutragen und damit das Erzeugungsgebiet einzugrenzen?
2. Ist sie nicht der Ansicht, dass die Eintragung des „Aceto balsamico di Modena“ als garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) eine angemessenere, konsequentere und verhältnismäßigere Lösung wäre?
3. Ist sich die Kommission dessen bewusst, dass eine Eintragung des „Aceto balsamico di Modena“ mit dem ausschließlichen Ziel, eine Anspielung auf die geschützte Ursprungsbezeichnung „Aceto balsamico tradizionale di Modena“ zu vermeiden, gänzlich ungerechtfertigt wäre, da eine solche Anspielung schon wegen der erheblichen Unterschiede zwischen den beiden Produkten ausgeschlossen ist?
4. Ist sich die Kommission dessen bewusst, dass eine eventuelle Eintragung des „Aceto balsamico di Modena“ als geschützte geografische Angabe vielmehr das Risiko einer Anspielung auf die Bezeichnung „Aceto balsamico“ in sich birgt?
5. Hat die Kommission bedacht, dass mit dieser Eintragung ein eng begrenzter Kreis von Herstellern das vollständige Monopol auf den Aceto balsamico (ob nun mit oder ohne die Erweiterung „di Modena“) auf dem europäischen Markt besäße?

---

<sup>1</sup> ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 5.

<sup>2</sup> ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.